

Rechtsverordnung über die Benutzung des Hemsbacher Wiesensees

vom 16.07.2002

1. Benutzung des Seeuferbereichs

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung (RVO) gilt für den Uferbereich des Hemsbacher Wiesensees auf der Gemarkung Hemsbach.

Der Seeuferbereich umfasst das Grundstück Flst. Nr. 4368 der Gemarkung Hemsbach.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 rot eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Karte ist bei der Stadt Hemsbach, Rathaus, Zimmer Nr. 24 und beim Schwimmmeister im Freibad Wiesensee niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten bzw. der Öffnungszeiten des Freibades von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Fahrzeugen ;
2. das Waschen von Fahrzeugen;
3. das Abbrennen von Lagerfeuern;
4. das Laufen lassen von unangeleiteten Hunden sowie das Baden von Tieren;
5. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen;
6. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

- (2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:
1. Das Reiten;
 2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
 3. das Zelten und Lagern
 4. das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen.

2. Regelung des Gemeingebrauchs

§ 3

Beschränkungen

- (1) Das Befahren des Hemsbacher Wiesensees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelsurfbretter), vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2, zulässig.
- (2) Für das Befahren des Hemsbacher Wiesensees gelten folgende Einschränkungen:
 1. Segelboote (ab einer Länge von 3,5 m), Mehrtrumpfboote (Katamarane) sind nicht zugelassen.
 2. Segelboote (unter 3,5 m) und Windsurfbretter (= Segelsurfbretter) dürfen nur mit der besonderen Erlaubnis des Ordnungsamtes der Stadt Hemsbach den See befahren. Der Bademeister kann bei starkem Badebetrieb das Befahren des Sees mit Segelbooten bzw. Windsurfbrettern untersagen bzw. einstellen.
- (3) Im Hemsbacher Wiesensee werden keine Liegeplätze für Wasserfahrzeuge eingerichtet bzw. zugelassen.

§ 4

Beschränkung des Tauchens mit technischem Gerät (Tauchverbot)

- (1) Ein Verbot des Tauchens mit technischem Gerät (d.h. mit Atemgerät) besteht für folgende Bereiche des Hemsbacher Wiesensees:
 1. In einem gekennzeichneten Teilbereich der Nordseite des Sees (Fischschonstrecke).
 2. Im öffentlichen Schwimmbereich bzw. Badebereich ist das Auftauchen – außer in Notfällen – nur im Wasserbereich vor dem zugewiesenen Zugang gestattet.

3. Im Seeuferbereich auf der Westseite.
(Tauchen nur erlaubt bei einer Wassertiefe von 5 m und tiefer).
- (2) Ein Verbot des Tauchens mit technischem Gerät im gesamten Hemsbacher Wiesensee besteht außerdem außerhalb der Öffnungszeiten des Freibades „Hemsbacher Wiesensee“.
- (3) Soweit das Tauchen mit technischem Gerät zulässig ist, dürfen jeweils nur maximal zehn Taucher gleichzeitig mit technischem Gerät tauchen.
- (4) Taucher mit technischem Gerät haben nur über den offiziellen Eingang zum Freibad Wiesensee Zugang zum See. Der Zugang zum See für Taucher ist markiert (z.B. „Einstieg für Taucher“ o. „Taucher“ mit Piktogramm).
- (5) Der Zugang zum See für die Taucher erfolgt über den vorhanden Steg/Podest der Rettungsdienste.
- (6) Tarierübungen sind verboten

§ 5

Beschränkungen des Badens

Das Baden im Hemsbacher Wiesensee ist nur im öffentlichen, durch Bojen gekennzeichneten Badebereich, gestattet.

§ 6

Zulassung von Ausnahmen

- (1) Auf Antrag können von dem Nachttauchverbot des § 4 Abs.2 durch die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie mit den öffentlichen Belangen, insbesondere dem öffentlichen Gemeingebrauch vereinbar sind.
- (2) Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den sonstigen Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 7

Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Hemsbacher Wiesensees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 - c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
- (2) Segelboote und Windsurfbretter dürfen nur an den vom Bademeister festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht werden.
- (3) Benutzer von Segelbooten und Windsurfbrettern haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnen-Schiffahrtsstraßen-Ordnung zu beachten (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 08. Oktober 1998, BGBl. I Nr. 69 vom 13.10.1998, S. 3148).
- (4) In der Zeit von abends 20.00 Uhr bis morgens 9.00 Uhr sowie bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Hemsbacher Wiesensees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr.19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 im Seeuferbereich abstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 im Seeuferbereich Fahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer abbrennt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde unangeleint laufen lässt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 reitet;
7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet und lagert;

9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 den Wiesensee mit nicht zugelassenen Segelbooten befährt;
11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 den Wiesensee mit Segelbooten oder Windsurfbrettern befährt, obwohl dies durch den Bademeister verboten wurde.
12. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 im gekennzeichneten Teilbereich der Nordseite (Fischschonstrecke) und im flachen Uferbereich des Westseite taucht (mit technischem Gerät);
- 13: entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 im öffentlichen Badebereich auftaucht;
14. entgegen § 4 Abs. 2 außerhalb der Öffnungszeiten des Freibades „Hemsbacher Wiesensee“ taucht (mit technischem Gerät);
15. entgegen § 4 Abs. 3 Tauchgänge im Wiesensee unternimmt, obwohl bereits 10 Taucher im See tauchen;
16. entgegen § 4 Abs. 4 außerhalb des offiziellen Eingangs zum Freibad Wiesensee Zugang zum See genommen hat.
17. entgegen § 4 Abs. 5 Tarierübungen vornimmt;
18. entgegen § 7 Abs. 4 den See von abends 20.00 Uhr bis morgens 9.00 Uhr, bei stürmischem Wetter oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt.